



Förderverein Pfadfinder Haßloch

Stamm Hasalaha e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Pfadfinder Haßloch, Stamm Hasalaha e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist 67454 Haßloch

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge des Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Hasalaha (nachfolgend VCP Stamm Hasalaha genannt) durch ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung. Grundlage der Förderung ist die Weltpfadfinderordnung im Sinne des Gründers der Pfadfinder Lord Baden-Powell. Desweiteren dient der Verein der Wahrnehmung der Interessen und Rechte des VCP Stamm Hasalaha gegenüber Dritten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person – insbesondere ehemalige Pfadfinder des Stammes - kann die Aufnahme als Mitglied des Vereins beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mit der Begründung der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied zur materiellen und/oder ideellen Förderung des Vereinszwecks verpflichtet.
3. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Sie sind aus den nachfolgend aufgelisteten Gremien namentlich zu benennen:



- a.) 3 (drei) Mitglieder der Führerrunde des VCP Stamm Hasalaha
 - b.) 3 (drei) Vertreter der Älterenschaft, Eltern und Freunde des VCP Stamm Hasalaha
 - c.) 3 (drei) ehemalige Mitglieder der Führerrunde des VCP Stamm Hasalaha
5. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 6. Mitglieder müssen jährlich den Mitgliedsbeitrag von EUR 12,- entrichten.
 7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 8. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung zum jeweiligen Jahresende.
 9. Über den Ausschluss entscheiden die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - durch den Vorstand einberufen. Sie findet in Haßloch statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies drei der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einem Schreiben an jedes Mitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Ausschluss von Mitgliedern
 - b.) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c.) Wahl der Kassenprüfer
 - d.) Abnahme des Kassenberichts
 - e.) Berufung von Beauftragten
 - f.) Beschluss über Ausgaben, die mehr als EUR 3000,- betragen (im Innenverhältnis)

Diese Aufgaben können nicht übertragen werden.



5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5 Beauftragungen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes Beauftragungen aussprechen. Beauftragte können alle Mitglieder des Vereins werden. Näheres ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie sind jeweils mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens sieben Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Erhält der Verein im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen Nachfolger, so fällt das Vereinsvermögen an diesen, sofern dieser die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erlangt hat. Ist ein solcher Nachfolger bei Auflösung oder Aufhebung nicht vorhanden oder entfällt der bisherige Zweck, so fällt das Vermögen an die "Stiftung VCP Rheinland-Pfalz / Saar". In den genannten Fällen ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Beschlussfähigkeit



1. Sinkt die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder auf unter 9 Personen ab und verändern sich dadurch die Paritäten der Gremien oder schließt eine in der Satzung festgeschriebene absolute Zahl eine Beschlussfassung aus, so sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung einstimmig zu fassen.
2. Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf unter 9 Personen ab, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies ein ordentliches Mitglied fordert. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Haßloch, 23.01.2010